

haltensweisen, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, in einem Kapitel des Besonderen Teils zusammengefaßt hat.

## 1.2. Die Straftatbestände im einzelnen

### 1.2.1\* Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB)

Nach Art. 38 (4) der Verfassung ist es das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, "ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen". Dieser Verfassungsgrundsatz wird im Familiengesetzbuch konkretisiert. Lesen Sie hierzu §§42 und 43 des FGB und die Ausführungen im Lehrkommentar zum FGB.

Fehler und Mängel, insbesondere bei der Wahrnehmung dieser vorgenannten Erziehungsrechte, sind noch weit verbreitet. Es gibt noch solche Praktiken, Mittel und Methoden in der Erziehung wie Verwöhnung der Kinder, das Abkaufen ihrer Liebe und Zuneigung, der Gängelei, übermäßigen Härte und Unduldsamkeit, oder auch der Gleichgültigkeit und Passivität gegenüber den Erziehungsrechten und Erziehungspflichten. Solche beispielhaft angeführten Praktiken oder Erziehungsstile entsprechen im Grunde nicht den rechtlichen Anforderungen, die mit den genannten Bestimmungen allen Erziehungsberechtigten, insbesondere den Eltern gestellt sind.

Das Strafrecht kann aber nicht zur Überwindung solcher oder ähnlicher Erziehungspraktiken usw. eingesetzt werden. Das ist eine allgemeine gesellschaftliche Aufgabe, beispielsweise in Form der pädagogischen Propaganda und der geistig-moralischen Vorbereitung der jungen Generation auf das Leben in der Familie. Hier ist an eine systematische Aufklärung, insbesondere durch die Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, zu denken.

Walter Ulbricht hat zu diesem Problem ausführlich bei der Beratung des Jugendgesetzes gesprochen. Er führte aus, daß im